



§. 5.

Die Aufgaben werden den Kandidaten nach Anordnung des Referenten gegeben.

Vor Abgabe der Lösung soll ein Kandidat das Prüfungszimmer nicht, oder nur unter angemessener Kontrolle verlassen.

Die abgegebenen Lösungen sind versiegelt dem Referenten zu übergeben und sorgt dieser für die Übergabe an den Korreferenten.

Diejenigen Arbeiten, welche nach Ablauf der Lösungsfrist noch unvollendet sind, werden in diesem Zustand übergeben. Änderungen nach der Abgabe an den Custos sind nicht zulässig.

§. 6.

Die mündlichen Prüfungen hält der Referent des betreffenden Faches in Anwesenheit des Kommissionsvorstandes und des Korreferenten ab.

Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, der Prüfung anzuwohnen und nach Abschluss der vom Referenten vorgenommenen Prüfung weitere Fragen zu stellen.

§. 7.

Die Zeugnisse für die einzelnen Prüfungsfächer werden nach folgender Numerierung gegeben:

unbrauchbar oder gar nicht gefertigt . . . . .	0
schwach . . . . .	1
mittelmässig . . . . .	2
mittelmässig bis ziemlich gut . . . . .	3
ziemlich gut . . . . .	4
ziemlich gut bis gut . . . . .	5
gut . . . . .	6
gut bis recht gut . . . . .	7
recht gut . . . . .	8
ausgezeichnet . . . . .	9.

§. 8.

Aus den in §. 7 erwähnten Zahlen ist das Mittel derart zu bilden, dass Bruchteile bis  $\frac{1}{2}$  Zehntel wegfallen, solche über  $\frac{1}{2}$  Zehntel aber für 1 Zehntel gerechnet werden.

Dieses Mittel bestimmt das Resultat der Prüfung und zwar sind zu bezeichnen die Mittel

3,5 bis 3,9 mit Kl. III <sup>b</sup> (zureichend),
4 bis 4,9 " " III <sup>a</sup> (ziemlich gut),
5 bis 5,4 " " II <sup>b</sup> (ziemlich gut bis gut),
5,5 bis 6,4 " " II <sup>a</sup> (gut),
6,5 bis 7,4 " " I <sup>b</sup> (recht gut),
7,5 u. darüber " " I <sup>a</sup> (ausgezeichnet).

Die Prüfung hat nur derjenige bestanden, welcher für die Gesamtheit aller Fächer ein Mittel von wenigstens  $3\frac{1}{2}$  und ausserdem für höhere Analysis und technische Mechanik zusammen im Mittel mindestens die Note  $4\frac{1}{2}$  erreicht hat.